

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

über des Grafen Herbersdorf gehorsamste Bitt und insonderheit seiner „angenehmen und ersprießlichen Dienste“ verliehen wurde. Es war also ein persönlicher Gnadenakt an den Statthalter und nicht an die Schwanser selbst und es ist sehr bezeichnend, daß Graf Herbersdorf den Schwanenstädtern den Stadtrechtsbrief gar nicht ausfolgte, sondern erst seine Witwe Salome im Jahre 1634.

Die Behauptung, daß Schwans das Stadtrecht für die besondere Kaisertreue und Loyalität im oberösterreichischen Bauernaufstand von 1626 erhalten habe, ist eine historische Fabel. Die Schwanser und Schwanserinnen waren damals ebenso eifrige Protestanten und sympathisierten mit den aufständischen Bauern ebenso wie die Bewohner der übrigen Märkte und Städte unseres Landes; werden doch unter den Führern und sogar unter den Hingerichteten der Aufständischen ausdrücklich auch Schwanser genannt. Allerdings verhielten sich auch die klugen Schwanser zuwartend und vorsichtig und werden sich nach der Niederwerfung des Aufstandes mit Loyalitätsbetuerungen umso mehr beeilt haben, als sie ja den gefürchteten Herbersdorf als Bogtherrn bekommen hatten.

Was nun den Statthalter Herbersdorf bewog, die Stadterhebung des ihm untergebenen Marktes so energisch zu betreiben und durchzusetzen, ist nicht überliefert; ob er besondere Vorliebe für Schwans hatte, das ja der größte und schönste Ort unter seinen Besitzungen war, ob es der Ehrgeiz war, gleich andern Adelligen des Landes auch eine Stadt unter seinen Besitzungen zu haben oder ob er das Stadtrecht nur erwarb, um es den Schwansern möglichst teuer zu verkaufen, das wissen wir nicht. Vielleicht waren alle drei Erwägungen mitbestimmend; auffallend ist es immerhin, daß keinerlei Grund angegeben wird, der den Herbersdorf zur Stadtrechtsbetreibung bewog, und daß der i. J. 1627 so schnell durchgesetzte Stadtrechtsbrief den Schwansern erst i. J. 1634 ausgefolgt wurde mit einer Forderung von 500 fl als „Präsent“ an die Herrschaftsinhaberin; das allein läßt schon erkennen, daß den Schwansern das Stadtrecht keineswegs als kaiserliches oder herrschaftliches Gnadengeschenk in den Schoß gefallen ist. Es ist fast als gewiß anzunehmen, daß die Schwanser ihr Stadtrecht gleichwie ihre früheren Privilegien gut bezahlen mußten und sowohl an den Wiener Hof wie auch nach Buchheim ansehnliche Taren oder Präsente schicken mußten; aus Delikatesse nach oben und unten wurden die diesbezüglichen Verhandlungen vertraulich geführt und blieb der Kaufpreis des Stadtprivilegiums verschwiegen.